

Coop-Einkaufszentrum Kaiseraugst

Regierungsrat: UVP muss durchgeführt werden

Aarau, 19. 6. 2015

Der Regierungsrat gibt dem VCS Aargau Recht und verlangt eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) beim Coop-Einkaufszentrum in Kaiseraugst. Der VCS Aargau freut sich über den Entscheid. Er ruft die zuständigen Behörden auf, den Vollzug des Umweltrechts in Zukunft ernster zu nehmen.

Bei einem Besuch in Kaiseraugst wurden Vertreter des VCS Aargau auf den Umbau des Einkaufszentrums Kaiserhof in einen Coop Megastore aufmerksam. Unmittelbar an den Kaiserhof grenzt das Einkaufszentrum Hobbyland an. Bereits aufgrund des Augenscheins war stark zu vermuten, dass Hobbyland und Kaiserhof eine zusammenhängende Anlage bilden, welche die Schwellenwerte der UVP-Pflicht überschreitet. Die Recherche ergab jedoch, dass für das Vorhaben nie eine UVP durchgeführt worden war.

Der VCS verlangte daraufhin Einsicht in die Baugesuchsunterlagen. Diese erwiesen sich als sehr ergiebig. Sie zeigten nicht nur, dass die UVP-Pflicht aufgrund des funktionellen Zusammenhangs und der Grösse der Verkaufsflächen gegeben war – dem Gemeinderat war das sogar bewusst: »Für das projektierte Umbau- und Erweiterungsprojekt ist aufgrund der Verkaufsfläche eine UVP notwendig«, heisst es in einem von der Gemeinde in Auftrag gegebenen Gutachten. Den Gemeinderat beeindruckte das aber offenbar nicht, denn er beschloss, dass auf eine UVP zu verzichten sei. Wörtlich heisst es im Gemeinderatsprotokoll: »Coop möchte das Vorhaben möglichst rasch realisieren. Aus diesem Grund soll auf die Durchführung eines UVP-Verfahrens zum heutigen Zeitpunkt verzichtet werden.«

Der VCS Aargau erhob beim Regierungsrat Beschwerde und verlangte, es sei nachträglich eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Mit Entscheid von 10. Juni 2015 gibt der Regierungsrat dem VCS Recht: Eine UVP muss durchgeführt werden. Zudem wird ein Nutzungsverbot verhängt, das 15 Monate nach Inkrafttreten des regierungsrätlichen Entscheids wirksam wird, sollte bis dann das Baugesuchsverfahren inklusive UVP nicht durchgeführt worden sein.

Der VCS freut sich über den klaren Entscheid zugunsten des Umweltschutzes. Allerdings ist dies nun bereits der dritte Fall, bei dem *nachträglich* eine UVP angeordnet werden musste. Der VCS ruft darum die Gemeindebehörden auf, das Umweltrecht ernster zu nehmen und sich gegenüber Bauherrschaften weniger willfährig zu zeigen. Die Kantonsbehörden ihrerseits stehen in der Pflicht, ihre Aufsichtsfunktion früher und strenger wahrzunehmen.

Weitere Informationen:

Micha Siegrist, Geschäftsführer VCS Aargau, 079 894 93 13
Jürg Cafilisch, Präsident VCS Aargau, 079 402 63 69